21. Wahlperiode

Drucksache **21/1373**

# HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2025

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 22.11.2024**

**Schwere Sachbeschädigung am Bismarck-Denkmal in Frankfurt**

**und**

## Antwort

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Zwischen dem 14. und 15.11.2024 wurde das Bismarck-Denkmal in Frankfurt-Höchst beschädigt. Die überlebensgroße Bronzestatue des Reichskanzlers Otto von Bismarck wurde mit Farbe beschmiert und so angesägt, dass sie umfiel. Zudem wurden auf den Sockel des entehrten Denkmals Schriftzüge in roter und weißer Farbe geschmiert, welche die Tat als „Antikoloniale Aktion“ zu rechtfertigen versuchen. Auf der linksextremen Plattform „indymedia“ wurde das Vorgehen unter der Überschrift „One Colonizer down!“ als ein Zeichen „gegen den Kolonialismus und gegen eine fehlgeleitete Erinnerungskultur“ dargestellt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die historische und identitätsstiftende Bedeutung des Reichskanzlers Otto von Bismarck (beziehungsweise der ihm gewidmeten Kulturdenkmäler) für die Bundesrepublik Deutschland? Die Antwort bitte begründen.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, wonach der Anschlag auf das Bismarck-Denkmal in Frankfurt-Höchst auch als ein Anschlag auf die deutsche Geschichte und Identität zu verstehen ist? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Frage 4 Sieht die Landesregierung den ehemaligen Reichskanzler Otto von Bismarck als „Täter und Kolonialist“, so wie er auf der linksextremen Plattform „indymedia“ im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Tat bezeichnet wird? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1, 2 sowie 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden: Kulturdenkmäler gemäß § 1 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind „Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung“. Bei der Bewertung, welche Objekte Kulturdenkmäler darstellen, geht es nicht um eine Einschätzung der Bedeutung des historischen Ereignisses – oder in diesem Fall der historischen Persönlichkeit – selbst. Kulturdenkmal ist ein Objekt vielmehr dann, wenn ihm eine hohe authentische Zeugniskraft bezüglich des zu bezeugenden Ereignisses zukommt, also dieses Ereignis unmittelbar aus dem Objekt anschaulich ablesbar ist. Die als Kulturdenkmäler eingetragenen Bismarck-Denkmäler sind materielle und eindrückliche Zeugnisse der Bismarckverehrung im deutschen Kaiserreich und daher von geschichtlicher Bedeutung. Die verschiedenen Arten der Bismarck-Darstellungen dokumentieren gleichsam den Wandel des Bismarckbildes im Laufe der Jahrzehnte. Sie können und sollen zu einer Auseinandersetzung mit der Ära Bismarck und dem Ende des 19. Jahrhundert einsetzenden Bismarck-Kult anregen.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Aussage auf der linksextremen Plattform „indymedia“, die im Zusammenhang mit der Tat dort getätigt wurde, wonach sich koloniale Kontinuitäten überall in Deutschland finden würden? Die Antwort bitte begründen.

Die Landesregierung teilt diese Meinung nicht; sie ist aber ein bekanntes Narrativ von Linksextremisten.

Eingegangen am 30. Januar 2025 · Ausgegeben am 30. Januar 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 5 Welche Informationen liegen der Landesregierung über die sogenannte „Antikoloniale Bewegung“ hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Ziele und Motive vor?

Frage 6 Die „Antikoloniale Bewegung“ erscheint nicht im Bericht des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz 2023. Aufgrund der offenbaren Kontakte und Nähe zu „indymedia“ kann hier dennoch zumindest eine linksextreme Gesinnung vorausgesetzt werden. Wird die „Antikoloniale Bewegung“ von Seiten der Landesregierung als verfassungsfeindliche Gruppierung eingeordnet?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Organisation mit dem Namen „Antikoloniale Bewegung“ ist kein Beobachtungsobjekt des LfV Hessen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Organisation, sondern um eine thematische Strömung innerhalb des Linksextremismus.

Nach hiesiger Bewertung wurde die Bezeichnung im vorliegenden Fall bewusst gewählt, um die ideologische Selbstverortung im Antiimperialismus zu verdeutlichen und zugleich die eigene Positionierung zu verschleiern.

Frage 7 Wie definieren die Landesregierung beziehungsweise die ihr nachgeordneten Sicherheitsbehörden den Begriff einer „antikolonialen“ Motivation? Die Antwort bitte begründen.

Die „antikoloniale“ Motivation von Linksextremisten resultiert ideologisch aus dem für den Linksextremismus typischen Agitations- und Handlungsfeld des „Antiimperialismus“.

Frage 8 Zu wie vielen Straftaten aus „antikolonialer“ Motivation kam es in Hessen in den Jahren 2019 bis heute? Bitte die Zahlen pro Jahr, verwirklichten Straftatbeständen, Tatorten, Gegenstand der Straftat und Stand der Ermittlungen/Verfahren aufschlüsseln.

Der Begriff „Antikolonialismus“ ist kein Erfassungs- beziehungsweise Rechercheparameter des Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Frage 9 Werden sämtliche Straftaten, die aus einer offensichtlich „antikolonialen“ Motivation heraus begangen werden, bezüglich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) dem Phänomenbereich Linksextremismus zugeordnet? Die Antwort bitte begründen.

Nein. Die phänomenologische Zuordnung jedes Einzelfalles erfolgt immer in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters sowie auf Basis der zum jeweiligen Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnislage.

Wiesbaden, 21. Januar 2025

**Prof. Dr. Roman Poseck**